

Rahmenkonzept für Fitnessstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten gemäß § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 21.07.2020

Stand: 11.08.2020

Vorbemerkung

Mit der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 23.06.2020 wurden auch im Sport die bis dahin geltenden umfangreichen Verbote und Beschränkungen aufgehoben oder ganz wesentlich reduziert. Mit den weiteren Änderungen der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 21.07.2020 wurden weitere Lockerungen, insbesondere zum Kontaktsport, geschaffen. Die verbleibenden Einschränkungen für den Sport ergeben sich aus § 5 Abs. 7 bis 9 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 4 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemeinsam erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Fitnessstudios, Krafträume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten, welche durch eine – im Vergleich zu herkömmlichen Sporthallen – deutlich geringere Raumhöhe und ein geringeres Raumluftvolumen gekennzeichnet sind. Das vorliegende Konzept gilt nicht für Sporthallen, für diese gilt ein eigenes Hygienerahmenkonzept.

A. Regeln für die Träger der innenliegenden Sporträume

I. Vergabe / Überlassung

Es gelten die folgenden Grundsätze:

- In öffentlichen Sportstätten wird die Vergabe der Nutzungszeiten an eine Sportorganisation angestrebt (nach Möglichkeit keine parallele Nutzung durch mehrere Vereine).
- Angestrebt wird eine Vergabe / Überlassung auch an Wochenenden und in den Ferien.
- Die Vergabe / Überlassung erfolgt uneingeschränkt nur für die kontaktlose Sportausübung unter Einhaltung der Abstandsregelungen. Soweit die Sportausübung kontaktfrei bleibt, sind Nutzergruppen aus allen Sportarten zugelassen. Das Gebot der Kontaktfreiheit und die Abstandsregelungen gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht (§ 1 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO).

- Darüber hinaus ist eine Vergabe / Überlassung für Kontaktsport oder unter Unterschreitung des Mindestabstandes nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 Satz 2 InfektionsschutzVO für die folgenden Nutzungen zulässig, wenn die Unterschreitung des Mindestabstandes für die reine Sportausübung zwingend erforderlich ist:
 - für das Training von Kaderathletinnen und –athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportlern,
 - für Mannschafts- und Gruppensport in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams,
 - für Kampfsport in festen Trainingsgruppen von höchstens 4 Personen zuzüglich des Funktionsteams, wobei sich die Zahl der insgesamt zulässigen Trainingsgruppen nach der Vorgabe für die genutzte Sportanlage richtet,
 - für feste Tanz- und andere Sportpaare sowie
 - für Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportlern, soweit sie eine für die Sportausübung notwendige Hilfestellung leisten,
 Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist nicht mehr erforderlich.
- Die Vergabe / Überlassung erfolgt für den Lehr- und Übungsbetrieb. Eine Vergabe / Überlassung für den Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind zulässig, soweit die in § 6 InfektionsschutzVO festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung eingehalten werden, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze zur berücksichtigen sind. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu untersagen.
- Die Nutzungszeiten werden generell um 10 Minuten verkürzt, um den Wechselvorgang der Nutzergruppen besser kontaktfrei gestalten zu können (10-minütige Wechsellpause).

Die Vergabestelle / der Träger der betroffenen innenliegenden Sporträumlichkeit hat in geeigneter Weise darauf **hinzuweisen**, dass bei der Nutzung der Sporträumlichkeit, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

II. Bereitstellung der Sporträumlichkeit

Die Nutzenden sind durch **Aushang** auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen. Der Aushang erfolgt durch die Vergabestellen / den Träger der Sporträumlichkeit. Als Muster kann das Merkblatt „Schule, aber sicher!“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gelten (Anlage) dienen. Auf das sportartenspezifische Infektionsschutzverhalten haben die nutzenden Sportorganisationen / Sportanbieter¹ hinzuweisen (siehe unter Buchstabe B.).

Soweit räumlich möglich hat eine **Steuerung des Zutritts** zu erfolgen, die Kontakte zwischen den Nutzenden möglichst vermeidet und die **Bildung von Warteschlangen** im Gebäude möglichst ausschließt.

Umkleiden und Toiletten sind zur Benutzung freigegeben. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich, zusätzlich wird je Person rund 60 cm – Wert entsprechend den

¹ Der Sportanbieter in Sinne dieses Hygienekonzeptes kann mit der Träger der Sporträumlichkeit identisch sein. Beide Funktionen können jedoch auch auseinanderfallen.

Entfluchtungsplänen – in Ansatz gebracht (Beispielberechnung für Umkleiden: Unter Einbeziehung der durchschnittlichen Schulterbreite kann eine gerade Umkleidebank von 7 m von 4 Personen genutzt werden). Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist, wenn eine Umkleidebank vollständig genutzt werden soll, die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden – auch für die Duschräume – auszuweisen. Die zu nutzenden Umkleideplätze können gekennzeichnet werden.

Wasch-/Duschräume sollen geöffnet werden. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind. Die Wasch- und die Duschräume dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m und einer ausreichenden Belüftung genutzt werden, ggf. müssen Duschen / Waschräume zur Wahrung des Abstandes gesperrt werden. (Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!).

Für eine maximale **Lüftung** der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen ist zu sorgen. Bei einer Ausstattung mit Kippfenstern sind alle Fenster während des Sportbetriebs offen zu halten. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach **einer Stunde**) für die Dauer von zehn Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft zu betreiben. Soweit im Sportraum selbst keine der genannten Lüftungsmöglichkeiten besteht, wird dieser nicht für den Sportbetrieb geöffnet. Fehlt es an einer geeigneten Lüftung in den kombinierten Dusch- und Umkleidebereichen, so dürfen diese nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

III. Reinigung

Für jede Sporträumlichkeit ist eine **tägliche Reinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen. Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Die tägliche Reinigung obliegt den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit. Sofern diese eine tägliche Reinigung nicht gewährleisten können, müssen die Nutzenden nach Ende ihrer Sporteinheiten eine gründliche Reinigung der genutzten Sportflächen selbst vornehmen.

Die Reinigungsutensilien sind von den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit bereit zu stellen.

Abfälle müssen täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

B. Regeln für die Nutzerinnen und Nutzer der betroffenen Sporträume

I. Gesamtzahl der Nutzenden und Anzahl der Gruppen

Die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden** orientiert sich an den jeweiligen baulichen Bedingungen, wie der Größe der Sporträumlichkeit und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern und in Abhängigkeit von der ausgeübten Sportart sowie der Atemfrequenz bei der jeweiligen Sportausübung. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- für „ortsfesten“ Sport, der fest auf einer Stelle ausgeübt wird, beispielsweise „Bankdrücken“ gilt grundsätzlich mindestens eine Vorgabe von 10 qm pro Person; sofern der Sport generell mit einer niedrigen Atemfrequenz und überwiegender Ausatmung durch die Nase ausgeübt wird, wie beispielsweise bestimmten Formen von Yoga oder Pilates, können auch 7 qm pro Person als Mindestmaß angesetzt werden;
- für Sport, der nur relativ ortsfest ist, also sich auf einer kleineren Fläche bewegt, beispielsweise Turnen oder Tanzen, sollen 15 qm pro Person / Trainingspaar in Ansatz gebracht werden;
- für Sport mit einer sehr hohen Bewegungsintensität und so gut wie keiner Ortsfestigkeit – z. B. Fußball, Handball – gilt eine Vorgabe von 20 qm pro Person.

Soweit Kontaktsport ausgeübt werden darf, darf die vorgegebene maximale Personenzahl für eine Trainingsgruppe nicht überschritten werden.

Je nach Größe der Sporträumlichkeit können die Sportorganisationen / die Sportanbieter² eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird. Die zulässige Anzahl gleichzeitig die Sporträumlichkeit nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden / der zulässig nutzbaren Umkleideplätze. Die Sportorganisation / der Sportanbieter hat ggf. die Nutzung der Umkleiden zu regeln, damit der Mindestabstand nicht unterschritten wird.

Beim Übungs- und Lehrbetrieb sind **Zuschauer/innen und / oder Begleitpersonen** in der Sporträumlichkeit grundsätzlich zugelassen. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in der Sporträumlichkeit ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Personen anzurechnen und mit einer Vorgabe von rd. 7 m² bei der Berechnung der zulässigen Gesamtpersonenzahl in Ansatz zu bringen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporträumlichkeit nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird. Ab dem 21. August sind Zuschauer/innen grundsätzlich auch für den Wettkampfbetrieb zugelassen, soweit dabei die in § 6 InfektionsschutzVO festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung eingehalten werden, wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze zu berücksichtigen sind. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu

² Der Sportanbieter in Sinne dieses Hygienekonzeptes kann mit der Träger der Sporträumlichkeit identisch sein. Beide Funktionen können jedoch auch auseinanderfallen.

untersagen. Weitergehende Anforderungen werden in einem gesonderten „Hygienerahmenkonzept Wettkampfbetrieb“ festgelegt.

II. Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der Sporträumlichkeit ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer. Zuschauerinnen und Zuschauer sowie sonstige Begleitpersonen haben während ihres Aufenthaltes in der Sporträumlichkeit durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden / den Sportanbieter auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der Sporträumlichkeit zu verweisen.**

III. Verantwortung

Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die **nutzenden Sportorganisationen / der Sportanbieter selbst verantwortlich**. Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet wird die Verantwortung in der Regel durch die Übungsleitenden ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation / dem Sportanbieter benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Nutzung der Sporträumlichkeit vor Ort anwesend sein müssen.

Die Vergabestelle / der Träger der Sporträumlichkeit ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen kann im Rahmen des Hausrechts in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige erfolgen.

IV. Nutzerverhalten

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporträumlichkeit nicht betreten werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

Nach erfolgter Übungseinheit sind genutzte Sportgeräte, Matten etc. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. In gewerblichen Be-

trieben ist der Gewerbebetrieb für diese Reinigung / Desinfektion verantwortlich. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Dies gilt nicht für die Lagerung **personenbezogener Geräte/ Ausstattungen** in abschließbaren Schränken.

V. Kontaktlisten

Die verantwortliche Sportorganisation / der verantwortliche Sportanbieter hat sicherzustellen, dass eine Anwesenheitsdokumentation zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung geführt wird, welche die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation /der Sportanbieter hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle /der Träger der Sporträumlichkeit jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Anwesenheitslisten sind durch die Übungsleitenden / Hygienebeauftragten für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Sporteinheit Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu **löschen oder zu vernichten**.

Soweit der Zutritt zu der Sporträumlichkeit über ein elektronisches Erfassungssystem erfolgt, über das die erforderlichen Angaben (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit) unverzüglich ermittelt werden können, gilt dieses als Anwesenheitsdokumentation im Sinne dieses Hygienerahmenkonzeptes. Die vorgenannten Anforderungen (Kenntnis über den Hinterlegungsort, Aufbewahrungspflichten usw.) gelten entsprechend.